



Sitzungsvorlage
200/315/2019

Amt/Abteilung: Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung Datum: 27.11.2019	Aktenzeichen: 20.21.09		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	25.11.2019	Vorberatung	N
Ortsbeirat Mörzheim	28.11.2019	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Mörlheim	28.11.2019	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Wollmesheim	02.12.2019	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	03.12.2019	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Arzheim	03.12.2019	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Queichheim	10.12.2019	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Godramstein	10.12.2019	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Nußdorf	12.12.2019	Vorberatung	Ö
Stadtrat	17.12.2019	Entscheidung	Ö
Ortsbeirat Dammheim		Vorberatung	Ö

Betreff:

Finanzierung der „Leuchtturmprojekte“ im Rahmen des Förderprogramms „Kommune der Zukunft“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt zur Finanzierung der „Leuchtturmprojekte“ die anteilige Verwendung der Mittel aus

1. dem Budget II der Ortsteile sowie
2. der kalkulierten hälftigen Wertsteigerungsabgabe.

Begründung:

Mit dem Förderprogramm des Landes „Kommune der Zukunft“ wurde ein Programm entwickelt, um die bestehende Förderlücke für Stadtdörfer von kreisfreien Städten zwischen der Städtebauförderung und der Dorferneuerung zu schließen. Die Stadt Landau erhielt im März 2016 einen Zuwendungsbescheid über 375.000 Euro, worüber bis zum August 2019 u.a. die Personalkosten für die eingestellten Dorfentwicklungspartner sowie unterschiedlichste Sach- und Geschäftskosten gefördert wurden. Im Zuge dieses Moderationsprozesses bekam die Stadt Landau Möglichkeiten aufgezeigt, in den Stadtdörfern sogenannte „Leuchtturmprojekte“ zu entwickeln, welche durch ein separates Förderprogramm des Landes ebenfalls gefördert werden. Sowohl die von großem bürgerschaftlichen Engagement getragene Ideen- und Projektentwicklung, als auch die anstehende Umsetzung der Projekte eröffnen allen Stadtdörfern die Chance, sich als attraktive Standorte für Leben und Arbeiten zu stärken.

Im Einzelnen wurden folgende Leuchtturmprojekte definiert:

- Arzheim: Sport- und Mehrgenerationenpark
- Dammheim: Neue Mitte Dammheim
- Godramstein: Bürgertreff für Jung und Alt
- Nußdorf: Nußdorf bewegt - Qualitative Aufwertung Sportgelände
- Queichheim: Refugium für Mensch und Natur – Sport, Freizeit und Umweltbildung in den Queichwiesen
- Mörlheim: Begegnung und Geschichte (Aufwertung des Dorfplatzes mit
 - Inwertsetzung der historischen Bedeutung der Außenstelle des Klosters Eußerthal für die Entwicklung Mörlheims)
- Mörzheim: Renaturierung Hordtweiher und Umweltbildung (ohne Dorfgemeinschaftshaus)
- Wollmesheim: Gestaltung Dorfplatz

Ausgangslage:

Mit Stadtratsbeschluss vom 19. Februar 2019 wurde dem Projektfinanzierungskonzept für die „Leuchtturmprojekte“ zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Schritte der darin aufgeführten Projektpakete umzusetzen.

Konkret wurde beschlossen, dass durch das in Aussicht gestellte Förderbudget in Höhe von 750.000 € (aus den zuwendungsfähigen Gesamtkosten von 1.250.000 €) alle Investitionsmaßnahmen in den acht Stadtdörfern in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen.

Auf die Sitzungsvorlage des Stadtbauamtes 600/096/2019 vom 4. Februar 2019 wird verwiesen.

Tatsächliche Entwicklung:

Die Gesamtkosten incl. den Projektsteuerungskosten aller „Leuchtturmprojekte“ belaufen sich weit höher, nämlich auf 1.975.000 Euro (ohne Dorfgemeinschaftshaus Mörzheim). Das Land hat die o. g. Fördersumme in Höhe von 750.000 Euro - auf Basis von zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 1.250.000 Euro – als Maximalbetrag in Aussicht gestellt. Gemäß Auflage der Aufsichtsbehörde darf die Höhe dieser kalkulierten Gesamtkosten nicht überschritten werden.

Bezogen auf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten beträgt der originäre städtische Eigenanteil damit 500.000 Euro.

Da es sich nicht um unabweisbare und unaufschiebbare Investitionsmaßnahmen handelt, muss mit Blick auf die höheren Gesamtkosten das Delta in Höhe von insgesamt 725.000 Euro (Differenz zwischen 1.250.000 Euro (zuwendungsfähige Gesamtkosten) und 1.975.000 Euro (kalkulierte Gesamtkosten)) anderweitig finanziert werden.

Hierzu bedarf es einer Gesamtfinanzierungsstrategie, die eine Vielzahl von Finanzierungsbausteinen ortsteilübergreifend zusammenführt. In den Ortsbeiräten sollten in diesem Zusammenhang vor allem die Verwendung der vorhandenen investiven Restmittel besprochen und grundsätzlich beschlossen werden. Es wurde festgelegt, dass die einzelnen Projektfinanzierungen nach Erteilung des Förderbescheides und Freigabe des Haushaltes durch die Aufsichtsbehörde im Detail festgelegt werden müssen.

Grundlage für die Finanzierung:

Da die Stadt Landau als finanzschwache Kommune eingestuft ist, dürfen Investitionen nach Maßgabe der Kommunalaufsicht nur getätigt werden, sofern nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Landau nicht beeinträchtigt wird oder eine der vier Ausnahmetatbestände der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllt ist. Der erste Ausnahmetatbestand wäre erfüllt, wenn die Maßnahme unabweisbar und unaufschiebbar wäre. Nach aktueller Rechtsprechung müsste die Maßnahme von einer Alternativlosigkeit geprägt sein. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Ausnahmetatbestand lfd. Nr. 2 und 4 setzt eine Förderung durch die öffentliche Hand voraus und scheidet demnach ebenfalls aus. Ausnahmetatbestand lfd. Nr. 3 ist gleichfalls auszuschließen, da dieser eine Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse inkludiert. Folglich liegt kein Ausnahmetatbestand gemäß Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO vor, um die o. g. Differenz zwischen den förderfähigen Gesamtkosten und den kalkulierten Gesamtkosten zu decken. Die Finanzierung der 725.000 € aus dem originären städtischen Haushalt ist grundsätzlich nicht zulässig.

Vorschlag zur Finanzierung:

Aufgrund der vorgenannten Erläuterungen wird folgende Strategie für die Finanzierung des Fehlbetrages festgelegt:

1. Verwendung des Budget II in Höhe von insgesamt 362.500 Euro
2. Verwendung der hälftigen Wertsteigerungsabgabe (1. und 2. Entwicklungsabschnitt) in Höhe von insgesamt 362.500 Euro

Erläuterung zur Nr. 1:

Um eine faire Aufteilung der Budgets II herbeizuführen, wurden die Gesamtkosten des jeweiligen Leuchtturmprojekts pro Ortsteil ins Verhältnis der Gesamtkosten der Leuchtturmprojekte aller Ortsteile gegenübergestellt.

Der daraus errechnete Anteil pro Ortsteil wurde vom verbleibenden Restbetrag des Restbudgets II abgezogen.

Bei einem sich ergebendem negativen Restbetrag wird dieser mit 75 % des jährlichen Ansatzes des Budgets II aufgerechnet, bis ein Ausgleich erreicht wurde.

Erläuterung zur Nr. 2:

Nach Auflage der Aufsichtsbehörde (Schreiben vom 11. Juli 2019) sind die geförderten Projekte mittels des hälftigen Wertsteigerungsausgleichs zu finanzieren, um die Belastung des städtischen Haushalts soweit wie möglich zu minimieren. Diese Kosten wurden von der Projektgruppe Landau baut Zukunft/Stadtplanungsabteilung mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.940.156,25 Euro (ohne Dorfgemeinschaftshaus Mörzheim, da dieses über das Förderprogramm „I-Stock“ finanziert wird) kalkuliert. Die Finanzierung der Leuchtturmprojekte aus der Wertsteigerungsabgabe bedingt, dass die im Rahmen der kalkulierten Ankaufpreise berechnete Wertsteigerungsabgabe auch tatsächlich eintritt. Dies stellt an die Planung der Gebiete, aber auch deren Umsetzung und das Controlling hohe Anforderungen. Die bei der Ankaufskalkulation angenommenen Basiswerte müssen zwingend eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für den durch die Bauleitplanung kalkulierten und festgesetzten Flächenabzug. Die Abwicklung ist dahingehend zu überwachen, dass die kalkulierten Ergebnisse in der tatsächlich berechneten Höhe realisiert werden.

Die Anteile aus dem Restbudget II sind wie in der Anlage ersichtlich mit der hälftigen Wertsteigerungsabgabe pro Ortsteil identisch. Bei dem Ortsteil Arzheim wäre dies beispielsweise ein jeweiliger Anteil in Höhe von 41.297,47 Euro.

Die Finanzierungsstrategie ist erforderlich, um gerade auch den aufsichtsbehördlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Andernfalls würde die Umsetzung des Projektes insgesamt durch die Aufsichtsbehörde in Frage gestellt werden.

Parallel zur Erstellung dieser Vorlage hat die Kämmereiabteilung mit den acht Ortsvorstehern vor Beschlussfassung Termine zur Erläuterung vereinbart.

Auswirkungen:

Siehe Sitzungsvorlage.

Anlagen:

Finanzierungsübersicht

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Gebäudemanagement
Stadtbauamt

Schlusszeichnung:

